

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am __.__.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I


Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 3 Absatz 1 wird neu gefasst:
 - (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 24,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 36,00 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 48,00 EUR
- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.
- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 13.12.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Groß Ippener, 20.12.2012


(Drube)
Bürgermeister

Damit ergeben sich folgende Veränderungen:

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1)

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. ~~Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.~~

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a) für den ersten Hund | <u>24</u> ,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | <u>36</u> ,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | <u>48</u> ,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen.

~~(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.~~

~~(5)~~ (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- ~~entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,~~
- ~~entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,~~
- entgegen § 8 Abs. 5 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21.11.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2000 außer Kraft (Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13.12.2001). Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 13.12.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.